

Tarifordnung für die Benutzung der Bibrishalle in Herbrechtingen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Bibrishalle in Herbrechtingen, Sport- und Mehrzweckhalle, mit allen darin befindlichen Räumen, nachfolgend Hallen genannt erhebt die Stadt Herbrechtingen, nachfolgend Stadt genannt, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung.
- (2) Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage der Stadt auf Benutzung und wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Für Veranstaltungen der Stadt oder städtischer Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen von Schulen in Trägerschaft der Stadt Herbrechtingen werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für Übungs- und Trainingsabende der örtlichen Vereine mit überwiegend (mehr als 50 %) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

- (4) Örtliche Vereine erhalten für Veranstaltungen mit Bestuhlung in der Mehrzweckhalle einmal jährlich eine hälftige Gebührenermäßigung bzgl. Ziff. A – D Tarifordnung.
- (5) Sportveranstaltungen örtlicher Sportvereine, die als Wettkämpfe durch übergeordnete Verbände angeordnet werden (Pflichtspiele, überörtliche Wettkämpfe, Gauveranstaltungen, etc.) sind gebührenfrei bzgl. Ziff. A – D der Tarifordnung. Dies gilt nur für den Zeitraum der sportlichen Betätigung.

§ 5 Hallentarife

- (1) Für die Überlassung der Hallen werden die in der Anlage festgelegten Tarife berechnet.
- (2) Die Tarife werden je nach Veranstaltungsart in der Anlage festgesetzt.
- (3) Tarife, für die ein Stundenansatz ausgewiesen ist, werden je angefangene Veranstaltungsstunde in Rechnung gestellt.
- (4) Tarife, für die ein Tagessatz ausgewiesen ist, werden je angefangenen Veranstaltungs-/Entleihungstag in Rechnung gestellt.
- (5) Auf- und Abbautage werden wie Veranstaltungstage berechnet.
- (6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen abweichende Tarife und Ermäßigungen festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt ein besonderes Interesse hat.

§ 6 Zuschläge

- (1) Bei örtlichen Vereinen werden keine Zuschläge auf die Tarife erhoben.
- (2) Bei einheimischen Privatpersonen wird auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) ein Zuschlag von 100 % Zuschlag erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagfrei.
- (3) Bei örtlichen Gewerbetreibenden wird auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) ein Zuschlag von 200 % Zuschlag erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagsfrei.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern wird auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) ein Zuschlag von 300 % erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagsfrei.
- (5) Als Einheimischer gilt, wer in der Gemeinde wohnt (§ 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg [GemO]).
- (6) Für Vereine und Gewerbetreibende findet § 10 GemO analoge Anwendung.

§ 7 Pauschalierung

Die Tarife bei Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen Vereine können aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahrestarif in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Anlage nach dieser Tarifordnung im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung oder die entsprechenden Tarife der Hallen und Plätze wesentlich ändern. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Aus Vereinfachungsgründen ist die Stadt berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den örtlichen Vereinen auf der Basis der jährlich durchschnittlich zu erwartenden Einnahmen Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnungen zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der zahlungspflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, werden 50 v. H. der Tarife Ziffer A - D der Anlage zur Zahlung fällig. Weitere Tarife der Anlage und durch die Stadt geleistete Auslagen werden in entstandener Höhe zur Zahlung fällig
- (2) Von der Rechnungsstellung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder der Antragsteller der Stadt rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich Mitteilung vom Ausfall der Veranstaltung gemacht hat und die Halle noch für andere gleichwertige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 9 Auslagenersatz

- (1) Besondere Auslagen (z. B. Nachreinigung, Hallendesinfektion u. a.) sind vom Veranstalter separat zu bezahlen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Inanspruchnahme von Personal und Gerätschaften (Bauhof, Technische Werke u. a.) zusätzliche Kosten, sind diese vom Veranstalter zu ersetzen.
- (3) Für im Rahmen der Veranstaltung aufgetretene Beschädigungen an Anlagen und Inventar hat der Veranstalter der Stadt Kostenersatz zu leisten.

§ 10 Programmvorlage

Der Stadt ist auf Verlangen bei Antragstellung ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Eine Weitervermietung bzw. Überlassung der Hallen oder Plätze an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadt oder vorherige vertragliche Vereinbarung mit der Stadt ausgeschlossen.
- (2) Eine vom Veranstalter bestimmte entscheidungsbefugte Person muß während der gesamten Veranstaltung als Ansprechpartner für den Vertreter der Stadt (Hausmeister oder eine vor Veranstaltungsbeginn bestimmte Person) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung (Speisen und Getränke), ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen durch örtliche Vereine, wird der Veranstalter verpflichtet der Stadt einen Party-Service, einen geeigneten Gastronomen oder einen einheimischen Verein als Vertragspartner zu benennen.
- (4) Die Müllentsorgung bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter auf eigene Rechnung. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist das durch die Stadt bereitgestellte Mehrweggeschirr zu verwenden, die Kosten trägt der Veranstalter.
- (5) Bei jeglichen Veranstaltungen wird vorausgesetzt, dass eine Anwesenheit des Hausmeisters von mindestens 2 Stunden notwendig ist. Unter anderem für die Übergabe und Rücknahme der Hallen und Gerätschaften. Entsprechend werden gemäß Tarif Ziffer G Gebühren angesetzt.
- (6) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen örtlicher Vereine kann in Absprachen mit der Stadt von Abs. 5 abgewichen werden.
- (7) Für auswärtige Veranstalter wird die Anwesenheit des Hausmeisters zwingend vorgeschrieben. Dem Veranstalter wird hierfür der Tarif nach Ziffer G der Anlage in Rechnung gestellt.
- (8) Mehraufwendungen, welche durch sonstige Leistungen (z. B. zusätzlicher Schließdienst, Nichterscheinen des Veranstalters zum vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe, usw.) entstehen, werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (9) Die Übergabe der Halle an den Veranstalter oder eine durch ihn bei Antragstellung bestimmte Person, erfolgt nach Absprache mit der Verwaltung, jedoch frühestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, durch den diensthabenden Hausmeister.
- (10) Die Rückgabe der Halle durch den Veranstalter erfolgt spätestens drei Stunden nach Veranstaltungsende an den diensthabenden Hausmeister.
- (11) Ausnahmen von Abs. 9 und 10 sind im Einzelfall vorab in Absprache mit der Verwaltung (bei Antragstellung) oder im Fällen des Abs. 10 mit dem diensthabenden Hausmeister zu regeln. Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12
Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Tarifordnung zulassen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2019 in Kraft.

Herbrechtingen, den 27.09.2019

gez.

Daniel Vogt, Bürgermeister

**Tarife; Anlage zur Tarifordnung ohne Mwst.
ab 01.07.2019 / alle Beträge in €**

Gebührentatbestand					
Ziff		Mehrzweckhalle gesamt	Sporthalle gesamt	Foyer Mehrzweckhalle	Foyer Sporthalle inkl. Vorraum Kiosk
A	Sportveranstaltungen				
	bis zu 6 Std.	102,00	78,00	72,00	36,00
	je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	17,00	13,00	12,00	12,00
B	Kulturelle Veranst. Tagung, Weihnachtsfeiern u. a.				
	bis zu 6 Std.	150,00		108,00	54,00
	je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	25,00		18,00	9,00
C	öffentl. Tanzveranstaltungen				
	bis zu 6 Std.,	250,00		180,00	
	je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	41,00		30,00	
D	Familienfeiern / Vereinsveranst.				
	bis zu 6 Std.	204,00		150,00	75,00
	je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	34,00		25,00	12,50
E	Küchennutzung/Tag	100,00			
F	Kiosk/ Veranstaltung/Tag		80,00		80,00
G	Hausmeister/Stunde	45,00	45,00	45,00	45,00
H	Bühne/ Veranstaltung/Tag	100,00			
I	Podienteile/Veranstaltung / Tag in der Halle:	12,00	12,00	12,00	12,00
	je Veranstaltungtag und versp. Rückg./ Tag				
K	Podienteile für VA im Freien, 4 St 20 cm hoch, 4 St. 40 cm hoch, pro Tag: 20,45 €				
Alle genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer					

Übungsbetrieb Nutzungsgebühr /Stunde					
	Mehrzweckhalle	Sporthalle	Gymnastik- räume	Ringerraum	
	je Hälfte	pro Drittel			
	5,00	3,50	3,50	5,00	